



Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 31.05.2017
Geschäftszeichen SO/ZV - AL /Hördt
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 05.07.2017 TOP
Behandlung öffentlich GD 225/17

Betreff: Kommunale Beschäftigungsförderung
- Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016 Jobcenter Ulm
- Bericht Kommunale Beschäftigungsförderung
- Budgetvereinbarungen mit der Caritas Ulm

Anlagen: 14
Anlage 1 - nur elektronisch -

Antrag:

1. Die Berichte zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem einmaligen Leistungsträgerwechsel für das Jahr 2017 im Rahmen der Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen zuzustimmen.
3. Den Änderungen der Richtlinien der Stadt Ulm "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" (Teilhabeplätze-Richtlinie Stadt Ulm) zuzustimmen.
4. Den Sonderfaktor für die Jahre 2018-2019 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zu genehmigen.
5. Dem Abschluss der Budgetvereinbarungen für die Jahre 2018 – 2019 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zuzustimmen.

Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZS/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Die Fortführung des kommunalen Beschäftigungsprogramms hat finanzielle Auswirkungen, die über das vorhandene Budget finanziert werden.

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC:			
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand 2017	280.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	280.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2017</u>		2017	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 311002-620	280.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	0 €
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln Aufstockung des Sonderfaktors	0 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2018 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand 2018	400.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	400.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2017</u>		2018	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 311002-620	200.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	0 €
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln Aufstockung des Sonderfaktors	200.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2018 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

I. Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm

1. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016 Jobcenter Ulm

Die Verwaltung berichtet einmal jährlich über das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters, letztmals in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Soziales am 06.07.16 (GD 275/16).

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) besteht aus mehreren Teilen und dient als Geschäftsgrundlage für die Aufgabenerledigung im Jobcenter. Darin sind die Ziele und

Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Geschäftsbericht für das Vorjahr beschrieben.

Die Trägerversammlung hat die Planungen des Jobcenters in der Sitzung vom 14.11.16 beschlossen.

Das AMIP des Jobcenters für 2016 setzt sich aus folgenden Teilen zusammen (Anlagen 1 ff.):

- A: Lokales Planungsdokument 2017
- B: Geschäftsbericht 2016
- C: Zahlenteil 2016 mit Zahlen/ Daten/ Fakten
- D: Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters für 2017
- E: Eintrittsplanung 2017

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm Teil A bis C wird nach Genehmigung der Träger auf der Homepage des Jobcenters veröffentlicht.

Bei den Bausteinen D und E handelt es sich um Weisungen und Planungen für die interne Steuerung des Jobcenters.

Das Jobcenter verzeichnet weiterhin eine stabile Arbeitsmarktlage und eine hohe Nachfrage nach Fachkräften. Auch Kunden mit schlechteren Arbeitsmarktchancen konnten von der guten Nachfrage profitieren. Die Zahl langzeitarbeitsloser Menschen ist zurückgegangen. Der moderate Fallzahlenzuwachs ist auf Zugänge geflüchteter Menschen zurückzuführen.

Die Handlungsschwerpunkte des Jobcenters liegen im Jahr 2017 neben der Integration von Flüchtlingen in der intensiven Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen und dem Ausbau zielgruppenspezifischer Ansätze für Alleinerziehende, für Menschen mit Migrationshintergrund, die sich schon lange in Deutschland aufhalten und für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Dazu werden neben den Eingliederungsmitteln des Jobcenters die verschiedenen sonstigen Förderprogramme von Bund, Land und Kommune mit genutzt und gemeinsam mit den Akteuren am Arbeitsmarkt aufeinander abgestimmt und an gesetzliche Weiterentwicklungen angepasst.

2. Bericht Kommunale Beschäftigungsförderung

Die Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt ist gegenwärtig so günstig wie schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Die Arbeitslosenquote im Bereich SGB II für Ulm lag im März 2017 bei nur 2,2 % und ist die Geringste aller Stadtkreise in ganz Baden-Württemberg. Das Jobcenter stößt mit seinen Fördermaßnahmen dann an seine Grenzen, wenn aufgrund der persönlichen Lebenssituation eine Aktivierung oder Weiterentwicklung der persönlichen oder beruflichen Kompetenzen nur sehr schwer oder nicht machbar ist.

Dieser Personenkreis lässt sich nur integrieren, wenn er intensiv gefördert wird. Die große Aufnahmebereitschaft des Arbeitsmarktes kann auch diesem Personenkreis zum Teil Chancen bieten wenn Qualifizierung, Weiterbildung, Teilhabe und Unterstützung gewährt wird. Deshalb sind Maßnahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung nach wie vor dringend erforderlich, um sowohl die Programme des Jobcenters Ulm zu unterstützen wie auch Programme durchzuführen, die nach SGB II nicht gefördert werden können.

Die Verwaltung hat mit GD 504/15 am 09.12.2015 im FbA BuS die neue Gesamtkonzeption für die strategische Ausrichtung und die Entwicklung der kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm und einen ausführlichen Sachbericht zur Gesamtkonzeption vorgelegt.

Der Fachbereichsausschuss hat der Gesamtkonzeption und dem Budget unter Vorbehalt des Beschlusses des Gemeinderats in Bezug auf die jeweiligen Eckdatenberatungen/Haushaltsplanberatungen 2016 bis 2020 zugestimmt.

2.1 Kommunale Beschäftigungsförderung

Die Gesamtkonzeption der kommunalen Beschäftigungsförderung besteht aus drei unterschiedlichen Aktionsfeldern:

Stadt Ulm als Arbeitgeberin in den Aktionsfeldern

- Förderung von Arbeitsverhältnissen (2.1.1)
- Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen (2.1.2)

und dem Aktionsfeld

- Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze (2.1.3)

2.1.1 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Die Stadt Ulm hat seit 2013 zehn kommunale Projektstellen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung für Langzeitarbeitslose eingerichtet (vgl. GD 404/12 und GD 456/14). Die Stellen wurden mit GD 504/15 als dauerhafte 10 Stellen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung für Langzeitarbeitslose bei der Stadt Ulm genehmigt. Die Stellen laufen i.d.R. 2 Jahre und verfolgen das Ziel, Langzeitarbeitslose im SGB II zur Arbeit zu motivieren und dauerhaft für das Erwerbsleben zu aktivieren.

Das Jobcenter Ulm subventioniert diese Stellen mit einem Beschäftigungszuschuss mit 50 % der anfallenden Lohnkosten. Die restlichen Lohnkosten übernimmt die Stadt aus den Mitteln der kommunalen Beschäftigungsförderung.

Von den zehn genehmigten kommunalen Stellen standen bis 2016 neun Stellen zur Verfügung. Im Frühjahr 2017 konnte die 10. Stelle beim Friedhof Söflingen geschaffen werden. Im Frühjahr 2017 laufen sukzessive insgesamt 4 Stellen regulär aus. Derzeit befinden sich die wiederzubesetzenden und offenen Stellen in der Besetzungsphase bzw. konnten schon besetzt werden.

Kommunale Beschäftigungsförderung FAV-Stellen im Jahr 2016 besetzt

Einsatzstelle	Zeitraum	zu besetzen ab
Baubetriebshof	15.04.2015 - 14.04.2017	15.04.2017
	21.09.2015 - 20.09.2017	21.09.2017
	01.03.2016 - 28.02.2018	01.03.2018
Friedhof	01.11.2016 - 31.10.2018	01.11.2018
Tiergarten	01.06.2015 - 31.05.2017	01.06.2017
GM Hauservice	01.08.2016 - 30.09.2016	01.10.2016
	01.06.2016 - 31.05.2018	01.06.2018
Bibliothek	01.04.2015 - 31.03.2017	01.04.2017
	04.05.2015 - 03.05.2017	04.05.2017

Wie bereits in GD 504/15 ausführlich dargestellt, zeigen sich klar die positiven Auswirkungen des Programms nahe am 1. Arbeitsmarkt. Von den 6 Personen, die im Jahr 2015 die FAV-Maßnahme bei der Stadt Ulm beendet haben, stehen aktuell 3 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, 2 davon bei der Stadt Ulm. Das Programm ist mit einer Eingliederungsquote von 50 % sehr erfolgreich.

2.1.2 Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen

Die Stadt Ulm hat im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung eine Teilzeitausbildungsstelle p.a. für Leistungsbezieher/-innen nach dem SGB II geschaffen. Die Ausbildungsstellen konnten in den Jahren 2014 und 2015 besetzt werden. Im Jahr 2016 (Ausbildungsbeginn 2017) wurde die Bewerberin des Jobcenters im Auswahlverfahren der Fachabteilungen nicht berücksichtigt.

Diese Stelle könnte jetzt mit einer geeigneten Bewerberin aus dem Bereich der beruflichen Rehabilitation der Agentur für Arbeit Ulm mit einem Zuschuss von 50% der Ausbildungskosten besetzt werden. Die weiteren Ausbildungskosten können aus dem Budget der kommunalen Beschäftigungsförderung gedeckt werden.

Da für das Jahr 2017 keine Bewerber/-innen mit Leistungen nach dem SGB II bei der Stadt Ulm angestellt wurde (s.o.), schlägt die Verwaltung die einmalige Umwidmung der für das Jahr 2017 vorgesehenen Finanzierung für eine Teilzeitauszubildende nach dem SGB II auch für eine Teilzeitauszubildende nach dem SGB III vor.

Die Suche nach geeigneten Bewerber/-innen für zusätzliche Teilzeitausbildungsplätze für Leistungsbeziehende nach dem SGB II in Kooperation mit dem Jobcenter Ulm mit Ausbildungsbeginn 2018 wird natürlich fortgesetzt.

2.1.3 Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze

Mit GD 504/15 wurde auch das neue Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" genehmigt. Motivierte Langzeitarbeitslose im SGB II mit besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten ohne derzeitige Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen in eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Teilhabemöglichkeit, Tagesstruktur und sozialen Kontakten vermittelt werden (vgl. Gesamtkonzeption GD 504/15).

Die kommunale Clearingstelle konnte aufgrund der Haushaltsplanberatungen 2016 erst zum 01.03.2016 starten. Der Schwerpunkt lag in der Anfangszeit in der Planung und rechtlichen Umsetzung der Maßnahme.

Mit Stand 05/2017 konnten 12 Stellen besetzt werden. Weitere 6 Stellen konnten zwar vermittelt werden, jedoch kam eine Besetzung nicht zu Stande oder die ehrenamtliche Tätigkeit wurde wieder beendet. Ca. 6 Personen befinden sich aktuell in der Vermittlung auf entsprechende Teilhabeplätze. Insgesamt wurden mit ca. 37 Personen entsprechende Gespräche geführt und eine Vermittlung geprüft. Die aktuellen Teilhabeplätze befinden sich – teilweise mit mehreren Plätzen - bei der AG West e.V., AWO Ulm, St. Elisabeth Stiftung Ulm, Drogenhilfe Ulm/Alb-Donau e.V. oder Caritas Ulm.

Das Finden von entsprechenden ehrenamtlichen Stellen stellt die größte Herausforderung des Aktionsfeldes dar, da es sich einerseits um Menschen mit besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten - und damit herausfordernden Menschen - handelt und andererseits auf Seiten der ehrenamtlichen Stellen eine gewissen Bereitschaft und Infrastruktur vorhanden sein muss, diesen Menschen eine ehrenamtliche Stelle und damit eine Teilhabemöglichkeit zu bieten. Die Akquise, Beratung und Vermittlung auf entsprechende Stellen ist eine zeitintensive Tätigkeit.

2.2 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit

Sozialleistungsträger sind nach § 86 SGB X gesetzlich zur Zusammenarbeit bei der Erbringung von Sozialleistungen verpflichtet. Die gemeinsamen Aufgaben sind in § 1 SGB I geregelt. Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.

2.2.1 Kooperationsvereinbarung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII. Gemeinsames Ziel ist der Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. die Integration in Arbeit, die Förderung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit, der beruflichen und persönlichen Kompetenzen zur Bewältigung besonderer Belastungen des Lebens und die Stärkung der Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Agentur für Arbeit Ulm, das Jobcenter Ulm und die Stadt Ulm haben daher mit Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenter Ulm mit Datum vom 27.03.2017 eine Kooperationsvereinbarung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII beschlossen (Anlage 2). Die Kooperationsvereinbarung regelt die gemeinsamen Ziele, Handlungsfelder, Leistungsarten und Leistungsstandards, die institutionelle Formen der Zusammenarbeit und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kernstück der Kooperationsvereinbarung ist die allen weiteren und bestehenden Kooperationen vorstehende institutionelle Form der Zusammenarbeit.

Die zukünftige Struktur im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit Ulm, dem Jobcenter Ulm und der Stadt Ulm besteht aus:

1. Trägerverantwortung
Gesamtverantwortung für das Zusammenwirken; Entwicklung von Globalzielen; Grundsätze der Kooperation; Genehmigung strategischer Ziele und operativer Maßnahmen
2. Strategische Steuerung
Definition von Zielgruppen und strategischen Zielen; gemeinsame Jahresplanung; Definition von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen; Vereinbarungen der Zusammenarbeit auf strategischer Ebene
3. Operative Planung und Umsetzung
Zielgruppenspezifische Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung; Informationsaustausch über Dienstleistungen; Abstimmung über Planungsvorhaben und Schnittstellenregelungen; Arbeitsgruppen
4. Rechtskreisübergreifende Gremienarbeit
Teilnahme an Gremien

Gemeinsame Arbeitsziele sind die Transparenz der Angebote nach innen und außen, ein strukturierter Informationsaustausch und die Harmonisierung der Abläufe und Maßnahmen.

2.2.2 Matrix

Die mit GD 504/15 erstellte Matrix vom 10.11.2015 mit Zielgruppe "Langzeitarbeitslose nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch mit und ohne soziale Schwierigkeiten im Bereich der kommunalen Beschäftigungsförderung" wurde ergänzt und zusammen mit dem Jobcenter Ulm eine

trägerübergreifende Matrix "SO/JCU" zur Zielgruppe "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch" erstellt (Anlage 3).

2.2.3 Agentur für Arbeit – Kommunen

Vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wurden die künftigen Schwerpunkte im Zusammenwirken mit den Kommunen definiert:

1. Prävention

- Frühkindliche Bildung

Verstärkte Kooperation zwischen dem SGB II und den Kommunen in den Bereichen Kita / Krippe / Sprachförderung

- Übergang Schule-Beruf

Jugendberufsagentur (Kooperation zwischen AA und Kommunen) mit Schwerpunkten:
- Klassen 8 und 12 (Berufsberatung / Berufsorientierung / Ausbildungsvermittlung)
- Ausbildungs- und Studienabbruch

2. Langzeitarbeitslose

Höhere Betreuungsintensität der Jobcenter

3. Soziale Teilhabe

Begrenzte temporär öffentlich geförderte Beschäftigung für ca. 100.000 - 200.000 Menschen im SGB II ohne eine Chance auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Die Agentur für Arbeit Ulm und/oder das Jobcenter Ulm und die Stadt Ulm haben bereits in der Vergangenheit - neben der rechtskreisübergreifenden Kooperationsvereinbarung (vgl. 2.2.1) - Kooperationsvereinbarungen zu den Themen Vernetzung von Sozialarbeit und Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II (GD 456/14), Flucht & Asyl (GD 106/17) und Jugendberufsagentur (GD 370/14) abgeschlossen.

2.3 Änderungen der Teilhabeplätze-Richtlinie der Stadt Ulm

Mit GD 504/15 wurden die Richtlinien der Stadt Ulm "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" (Teilhabeplätze-Richtlinie Stadt Ulm) beschlossen. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit und der Erfahrungen aus den bisherigen Teilhabeplätzen sind Änderungen an der Teilhabeplätze-Richtlinie notwendig geworden. Folgende Änderungen der Richtlinien der Stadt Ulm "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" (Teilhabeplätze-Richtlinie Stadt Ulm) treten zum 05.07.2017 in Kraft. Die durchgeschriebene Fassung der neuen Teilhabeplätze-Richtlinie der Stadt Ulm ab 05.07.2017 ist der Anlage 4 beigefügt.

2.3.1 Vermittlungshemmnisse und Unterbrechungen wegen Krankheit

Aufgrund der Änderungen der Dokumentationen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Integrationsarbeit und der Unterbrechung der Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 SGB III nach einer Erkrankung über sechs Wochen und durch eine Feststellung der "nicht Leistungsfähigkeit" von bis zu und über 6 Monaten ist eine Korrektur der Richtlinien der Stadt Ulm "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" notwendig geworden.

Die Korrektur bewirkt, dass auch SGB II – Leistungsbeziehende, die länger als 6 Wochen am Stück krankgeschrieben waren oder bei denen die fehlende Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt wurde, die jedoch weiterhin Leistungen nach dem SGB II beziehen, am Aktionsfeld Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze teilnehmen können. Auch für diesen Personenkreis ist eine Teilnahme am Aktionsfeld sinnvoll. Daher wurde der Passus der Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 SGB III gestrichen und das Aktionsfeld stellt (nur noch) auf den Leistungsbezug nach SGB II und die "besonderen Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Beeinträchtigung des Lebens in der Gemeinschaft" ab.

Die untenstehenden Änderungen nehmen die nicht mehr existenten Vermittlungshemmnisse heraus und ermöglichen auch Personen die Teilnahme an dem Programm, die nicht als Langzeitarbeitslose im Sinne von § 18 SGB III gelten:

Teilhabeplätze-Richtlinie Stadt Ulm bis 04.07.2017	Teilhabeplätze-Richtlinie Stadt Ulm ab 05.07.2017
<p>3. Allgemeine Regelungen</p> <p>a. Berechtigter Personenkreis :</p> <p>Personen, auf die folgende Merkmale kumulativ zutreffend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Ulm und • Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und • Besonders schwere Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens drei weitere, in ihrer/ seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse und • Besondere Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Beeinträchtigung des Lebens in der Gemeinschaft. 	<p>3. Allgemeine Regelungen</p> <p>a. Berechtigter Personenkreis :</p> <p>Personen, auf die folgende Merkmale kumulativ zutreffend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Ulm und • Besondere Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Beeinträchtigung des Lebens in der Gemeinschaft.

2.3.2 Übernahme Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bisher ist keine Fahrtkostenerstattung für die Teilnehmenden der Teilhabepätze vorgesehen. Da die notwendigen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Teilnahme an der ehrenamtlichen Tätigkeit die Aufwandsentschädigung zum (großen) Teil aufbrauchen können, werden den Teilnehmenden zukünftig die notwendigen, nachgewiesenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – max. in Höhe des Eigenanteils am sog. Sozialticket für LobbyCard-Inhaber - erstattet. Die Finanzierung erfolgt aus dem mit GD 504/15 genehmigtem Budget:

Teilhabepätze-Richtlinie Stadt Ulm bis 04.07.2017	Teilhabepätze-Richtlinie Stadt Ulm ab 05.07.2017
<p>e. Finanzierung</p> <p>Die Kosten der Beschäftigungs- bzw. Einsatzstelle sowie die Aufwandsentschädigung der Teilnehmenden trägt der Maßnahmeträger.</p> <p>Pro Teilnehmerstunde werden dem Träger der Maßnahme 5,20 € vergütet.</p> <p>Nicht volle Stunden werden anteilig vergütet.</p> <p>Der Maßnahmeträger ist verpflichtet an den Teilnehmenden eine Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt mindestens 1,10 € in der Stunde. Dem Maßnahmeträger bleibt es unbenommen eine höhere Aufwandsentschädigung zu leisten unter Beachtung sonstiger Rechtsnormen.</p> <p>Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Teilnahmekosten - insbesondere Fahrtkosten und der Anleitungsbedarf, Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden während der ehrenamtlichen Tätigkeit - abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist vom Maßnahmeträger an den Teilnehmenden ausuzahlen.</p>	<p>e. Finanzierung</p> <p>Die Kosten der Beschäftigungs- bzw. Einsatzstelle sowie die Aufwandsentschädigung der Teilnehmenden trägt der Maßnahmeträger.</p> <p>Pro Teilnehmerstunde werden dem Träger der Maßnahme 5,20 € vergütet.</p> <p>Nicht volle Stunden werden anteilig vergütet.</p> <p>Der Maßnahmeträger ist verpflichtet an den Teilnehmenden eine Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt mindestens 1,10 € in der Stunde. Dem Maßnahmeträger bleibt es unbenommen eine höhere Aufwandsentschädigung zu leisten unter Beachtung sonstiger Rechtsnormen.</p> <p>Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Teilnahmekosten - insbesondere der Anleitungsbedarf, Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden während der ehrenamtlichen Tätigkeit - abgegolten. Notwendige Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Erreichung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen dieser Richtlinie werden auf Nachweis erstattet, jedoch höchstens monatlich bis zur Eigenbeteiligung des vergünstigten ÖPNV-Monatstickets in DING Zone 10/20 (sog. Sozialticket für LobbyCard-Inhaber). Die Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten sind vom Maßnahmeträger an den Teilnehmenden ausuzahlen.</p>

2.4 Budgetvereinbarung mit der Caritas Ulm

Die Stadt Ulm hat die sozialpädagogische Betreuung der FAV-Stellen (seit 2013) und Teilhabestellen (seit 2015) der Caritas übertragen (vgl. GD 155/13, GD 456/14 und GD 504/15). Eine sozialpädagogische Betreuung ist für alle Teilnehmenden der städtischen Programme angezeigt (vgl. GD 504/15, Punkte 2.1.3. und 2.3.2.). Mit GD 042/17 wurde die Budgetvereinbarung mit der Caritas Ulm bis 31.12.2017 verlängert.

Aufgrund diverser Änderungen bezüglich der Nachfrage nach Beratung und Betreuung, gesetzlicher Änderungen und Änderungen in der Landesfinanzierung im Bereich Arbeitslosenberatungszentren wird eine Neuausrichtung der Budgetvereinbarungen für den gesamten Bereich der kommunalen Beschäftigungsförderung notwendig.

Begründungen:

- Sozialpädagogische Begleitung geförderter Arbeitsverhältnisse bei der Stadt (FAV):
Nach Auswertung der Beratungen 2015/2016 zeigt sich – wie bereits im Rahmen der zweijährigen Maßnahmezeit 2013/2014 – eine geringere Nachfrage nach Beratung im Rahmen der FAV-Stellen als angenommen. Dies liegt u.a. daran, dass die Maßnahmeteilnehmenden bei "sozial eingestellten" städtischen Beschäftigungsstellen angestellt sind und ggf. auftretende Probleme und Konflikte vor Ort gelöst werden, sodass nur eine geringe Nachfrage nach Beratung und Unterstützung von Seiten der Beschäftigten oder Beschäftigungsstellen besteht. Eine größere Nachfrage nach Beratung hat sich bei den Maßnahmeteilnehmenden nur am Ende der Beschäftigungszeit ergeben, wenn ggf. Unsicherheiten über die zukünftige berufliche Perspektive aufgetreten sind.

Zum 26. Juli 2016 hat sich mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eine gesetzliche Änderung im Bereich FAV ergeben. Mit vorgenannter Gesetzesänderung können auf Antrag dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses (FAV) die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden (§ 16e Abs. 2 Satz 5 SGB II).

- Teilhabepplätze:
Die Betreuung der städtischen Teilnehmenden im Bereich Teilhabepplätze hat zugenommen. Zum einen quantitativ aufgrund der zunehmenden Teilnehmendenanzahl und qualitativ, da es sich um Teilnehmende in besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten handelt und hier ein erhöhter Beratungs- und Bereuungsbedarf notwendig ist.
- Arbeitslosenberatungszentrum:
Zum 01.07.2017 wird sich die Finanzierungsgrundlage des Arbeitslosenberatungszentrums Ulm ändern. Das Arbeitslosenberatungszentrum Ulm wird getragen von der Caritas Ulm und der Diakonie Ulm und berät arbeitslose Menschen im SGB II-Bezug aus der Region Ulm und dem Alb-Donau-Kreis. Es wird finanziert durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg und der Aktion Martinusmantel der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Arbeitslosenberatungszentren in Baden-Württemberg sind ein Baustein des Landesprogramms "Gute und sichere Arbeit". Das Landesprogramm besteht aus fünf Bausteinen. Der Baustein „Beratung“ unterstützte von Ende 2012 bis Ende 2016, mit Verlängerung bis 31.06.2017, zwölf staatlich unabhängige Arbeitslosenberatungszentren mit jeweils bis zu 50 Tsd. Euro.
Mit der neuen Ausschreibung ab 01.07.2017 finanziert das Land weiterhin die Arbeitslosenberatungszentren, jedoch ist vom Land eine kommunale Kofinanzierung erwünscht.

Konsequenzen für die Budgetverträge der Caritas:

Die bis 31.12.2017 bestehende Budgetvereinbarung mit der Caritas Ulm (vgl. GD 042/17) über 0,5 Personalstellen wird nicht verlängert. Aufgrund o.g. Änderungen möchte die Stadt Ulm die Kooperation ohne Präjudiz für die künftige Ausgestaltung der Sozialraumorientierung (SRO) ab dem Jahr 2018 wie folgt fortsetzen:

1.) Budgetvertrag "Jobcoach/Teilhabeplätze"

Budgetvereinbarung mit der Caritas Ulm über 0,25 VZÄ-Stellenanteile für die Beratung der Teilnehmenden der FAV-Plätze und der Teilhabeplätze mit einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren vom 01.01.2018 bis 31.12.2019.

Die neue Budgetvereinbarung (Anlage 5-1) setzt auf der bis 31.12.2017 geltenden Budgetvereinbarung (GD 042/17) auf und stellt die notwendige externe sozialpädagogische Betreuung der FAV- und Teilhabeplatz-Teilnehmenden sicher. Die konzeptionelle Beschreibung ergibt sich aus der Dienstleistungsbeschreibung (Anlage 5-2).

Die notwendigen Kosten der sozialpädagogischen Beratung und Betreuung der Personen im Rahmen der FAV-Plätze wird die Stadt Ulm ab 01.01.2018 dem Jobcenter Ulm einzelfallbezogen in Rechnung stellen. Dazu werden die entsprechenden Dokumentations-, Refinanzierungs-, und Abrechnungsschritte mit dem Jobcenter Ulm und der Caritas Ulm bis 31.12.2017 erstellt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit "Jobcoach/Teilhabeplätze" wird sich jedoch, wie oben beschrieben, aus dem Bereich Teilhabeplätze ergeben.

2.) Budgetvertrag für das Arbeitslosenberatungszentrum Ulm

Das Arbeitslosenberatungszentrum der Caritas Ulm wird seit Dezember 2012 vom Land Baden-Württemberg gefördert. Die aktuelle Förderperiode lief bzw. läuft zum 31.12.2016 - mit einmaliger Verlängerung bis 30.06.2017 – aus (Jahresbericht Arbeitslosenberatungszentrum Ulm für den Zeitraum 01.01.16 – 31.12.16 in Anlage 6).

Das Land Baden-Württemberg hat im April 2017 einen neuen Projektauftrag zur Einreichung von Projektanträgen zur Teilnahme am Projekt "Arbeitslosenberatungszentren" im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms des Landes Baden-Württemberg gestartet (Anlage 7). Der Projektauftrag richtet sich an alle in der Arbeitslosenberatung/betreuung aktiven Dienste, die über mehrjährige strukturelle Praxiserfahrungen in der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen verfügen. Der Zuschuss des Landes beträgt bei einer Bewilligung im Wege der Festbetragsfinanzierung im Durchführungszeitraum 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 pro Zentrum 50.000 EUR und bei einer optionalen Verlängerung vom 01.07.2018 bis 31.12.2019 weitere 75.000 EUR pro Zentrum.

Die Caritas Ulm hat zum 31.05.2017 einen Antrag auf Förderung beim Land gestellt.

Eine Kooperationserklärung des Jobcenter Ulm zur Vernetzung auf örtlicher Ebene wurde mit Datum vom 10.05.2017 abgegeben. Eine entsprechende Kooperationserklärung der Stadt Ulm wurde mit Datum vom 08.05.2017 abgegeben.

Im Rahmen des Projektauftrages des Landes Baden-Württemberg ist auch eine Kooperation mit bzw. eine Förderung durch die jeweils zuständige Kommune zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung gewünscht.

Die Stadt Ulm beabsichtigt ab 01.01.2018 mit 2jähriger Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 die finanzielle Förderung des Arbeitslosenberatungszentrums der Caritas Ulm zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. §16a SGB II mit 0,25 Stellenanteilen (Budgetvertrag Anlage 8-1). Voraussetzung für die

Förderung ist die Bestandskraft eines entsprechenden Zuwendungsbescheides für das Arbeitslosenberatungszentrum der Caritas Ulm des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 und im Falle eines entsprechenden Antrages der Caritas Ulm ein folgender Zuwendungsbescheid vom 01.07.2018 bis 31.12.2019. Die konzeptionelle Beschreibung ergibt sich aus der Dienstleistungsbeschreibung (Anlage 8-2).

Wir bitten den beiden o.g. Budgetvereinbarungen im Umfang von je 0,25 VZÄ unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zuzustimmen. Wir finanzieren aus den mit GD 504/15 bereitgestellten Mitteln (Sonderfaktor Kommunale Arbeitsmarktförderung).

2.5 Ausblick

Die Vernetzung und Kooperation der Kommune mit der Arbeitsverwaltung wird in Zukunft einen noch größeren Schwerpunkt der Fachplanung Kommunale Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung bilden. Zum einen auf Grundlage der "Kooperationsvereinbarung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit" (vgl. 2.2.1) und der von der BA gewünschten zukünftigen größeren Trägerverantwortung der Kommunen im Bereich SGB II und zum Anderen, da die BA den zukünftigen Schwerpunkt im SGB II auf den Bereich Prävention legen möchte und dazu eine wesentlich engere Kooperation mit den Kommunen anstrebt (vgl. 2.2.3).

Die erfolgreichen Programme der Gesamtkonzeption "Kommunale Beschäftigungsförderung" (vgl. 2.1) sollen mit den o.g. Änderungen und Ergänzungen auch im Jahr 2017/2018 fortgesetzt werden.